

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Umwelt, Verkehr, Abwasser	Datum: 14.11.2019	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2.1	Bezeichnung der Vorlage: Fünfte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wegberg über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren		Datum: 09.12.2019
Vorlage-Nr: VO/0325/19			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	16.12.2019	Ausschuss für Wohnen, Bauen, Umwelt und Vergabe (WBUV)	
Ö	17.12.2019	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

A. Gebührenkalkulation 2020, Schmutzwassergebühr (§ 4 Absatz 6) und Starkverschmutzerzuschlag (§ 4a Absatz 6)

Nach § 6 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die Aufwendungen der kostenrechnenden Einrichtung decken. Grundlage der Kalkulation der für 2020 zu erwartenden Kosten im Bereich "Abwasserbeseitigung" bilden die endgültige Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2017, die vorläufige Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2018 sowie die für die Haushaltsplanung 2020 ermittelten Aufwendungen.

In die Gebührenkalkulation wurden Abschreibungen nach dem Wiederbeschaffungszeitwert und ein kalkulatorischer Zinssatz von 5,50 % eingerechnet. Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA) hat für das Jahr 2020 einen zulässigen Zinssatz von 5,56 % ermittelt. Datengrundlage für die Festlegung ist der Mittelwert der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten aus den vergangenen fünfzig Jahren. Außerdem wurde in der Kalkulation aus dem Sonderposten für den Gebührenausschlag „Abwasser“ eine Summe von 800.000,00 € ertragswirksam verbucht.

Für die Gebührenkalkulation 2020 werden Gesamtkosten in Höhe von 9.318.335,00 € erwartet (siehe Anlage Gebührenkalkulation 2020).

Zur Übersicht ist eine Gegenüberstellung der Kostenentwicklung von 2019 nach 2020 als Anlage beigefügt.

Der Rat hat am 07.05.2019 mit der Vierten Änderungssatzung die Einführung eines verschmutzungsabhängigen Gebührenmaßstabes bei der Ermittlung der Schmutzwassergebühr ab dem Veranlagungsjahr 2020 beschlossen. Dabei wird für die Kosten, die bei der Abwasserreinigung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe über einen bestimmten Schwellenwert hinaus entstehen (Maßstab: Wert des kommunalen „häuslichen“ Abwassers), ein Gebührenerzuschlag (Starkverschmutzerzuschlag) erhoben.

Durch die Berücksichtigung des Starkverschmutzerzuschlages in der Gebührenbedarfsberechnung verändert sich die bisher gleichmäßige Verteilung der Gebühren nach dem Frischwassermaßstab. Der Gebührensatz verringert sich in dem Maße, wie Starkverschmutzer verursachergerecht zu einem Zuschlag veranlagt werden. Der

Zuschlag kann auf der Grundlage der Formel in der Satzung von jedem potentiellen Starkverschmutzer berechnet werden.

In der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung wurden für das Jahr 2020 Erträge aus Starkverschmutzerzuschlägen in Höhe von 127.500,00 berücksichtigt.

Die Prognoseentscheidung für die Einstellung eines Betrages als Summe der Starkverschmutzerzuschläge für das Jahr 2020 (Einführungsjahr) war nicht einfach zu treffen, da ein Betrieb, der maßgeblich als Starkverschmutzer in Frage kommt, zu Beginn des Jahres 2020 Teile seiner Produktion verlagern wird und sich dadurch sein starkverschmutztes Abwasser im Vergleich zu den Vorjahren erheblich verändern wird. Würde diese Verlagerung nicht stattfinden, wäre die Prognoseentscheidung auf der Grundlage von vorhandenen Messdaten und Verbrauchsdaten des Starkverschmutzers aus den Jahren 2017 und 2018 getroffen worden.

Die der jetzigen Prognoseentscheidung zugrunde gelegten Daten zu der im Jahr 2020 erwarteten Abwassermenge und den erwarteten Konzentrationen (inklusive möglicher Toleranzen) hat der Betrieb bzw. der Betriebsinhaber der Verwaltung zur Verfügung gestellt. Messreihen, so wie sie in der Satzung für das erste Jahr der Veranlagung für die rückschauende Spitzabrechnung (§ 8 Absatz 3 Satz 5) vorgesehen sind, gibt es heute mit Blick auf das Jahr 2020 verständlicherweise nicht.

Da die von dem als Starkverschmutzer in Frage kommenden Betrieb gelieferten Prognosewerte wesentlich geringer ausfallen als die bisher (Jahre 2017 und 2018) durch Abwasserproben belegten Werte der Vergangenheit und die vom Betrieb zur Verfügung gestellten Werte plausibel sind, sind die vom Betrieb gelieferten Werte nach dem Grundsatz der Leistungsproportionalität für die zu treffende Prognoseentscheidung als wahrscheinlich anzunehmen.

Das Forschungsinstitut für Wasser- und Abfallwirtschaft an der RWTH Aachen (FiW) hat aus den vom Betrieb gelieferten Prognosedaten und der Toleranzangabe eine Empfehlung für einen Starkverschmutzerzuschlag erarbeitet. Bei der Ermittlung des Betrages mussten einige Annahmen getroffen werden, da eine exakte rechnerische Ermittlung lediglich aus Durchschnittswerten und Toleranzen nicht möglich ist. Für die Ermittlung des Schmutzwassergebührensatzes des § 4 Absatz 6 Satz 1 im Jahr 2020 ist der ermittelte Betrag des Starkverschmutzerzuschlags ausreichend genau.

Durch die zu erwartende geringere Schmutzfracht nach Wegfall eines für die Verunreinigungen maßgeblich verantwortlichen Produktionsprozesses rechnet die Verwaltung mit einem sinkenden Anteil der Bewirtschaftungskosten für die Kläranlage (Energiekosten, Betriebsmittel, Klärschlammverwertung). Die Einsparungen wurden mit insgesamt 70.000 € beziffert und bei den Ansätzen innerhalb der Gebührenbedarfsberechnung berücksichtigt.

Ob sich mittel- oder langfristig durch die teilweise Produktionsverlagerung weitere Kosten werden verringern lassen, bleibt den Gebührenkalkulationen für die Folgejahre vorbehalten.

Die Verwaltung hat auf Grundlage der Prognosewerte des Betriebes für das Jahr 2020 (Durchschnittswerte, keine Perzentile: CSB 3.000 mg/l, TN_b 250 mg/l, P 0 mg/l bei Schwankungen von 0 % bis max. +/- 15 %, Schmutzwassermenge 50.000 m³, mögliche Schwankungen CSB zwischen 2.800 mg/l und 3.400 mg/l) drei Szenarien eines Starkverschmutzerzuschlages gerechnet, in denen die Bewertung der Schwankungen bei den Konzentrationen in 2020 (ohne konkrete Messwerte) maßgeblich für die Höhe des Starkverschmutzerzuschlages ist.

Szenario 1: Konzentrationen als Durchschnittswert und Abwassermenge nach Angaben des Betriebes, Schwankungsbreite der Messwerte auf der Grundlage der tatsächlichen Schwankungen in den Jahren 2017 und 2018 (in Anlehnung an die ermittelten Perzentilwerte ohne Teilverlagerung Produktionsstätte).

Szenario 2: Konzentrationen als Durchschnittswerte und Abwassermenge nach Angaben des Betriebes, keine Schwankungen (konstante Konzentrationen) der Messwerte, Teilverlagerung der Produktionsstätte.

Szenario 3: Konzentration als Durchschnittswert, Abwassermenge und Schwankungsbreite nach Angaben des Betriebes, Teilverlagerung der Produktionsstätte.

Die Szenarien 1 und 2 bilden die Eckwerte für die Prognose eines Starkverschmutzerzuschlages. Hier lassen sich die für die Bemessung des Zuschlags erforderlichen Perzentilwerte tatsächlich errechnen bzw. aus vorhandenen Daten herleiten.

Bei Szenario 1 wird allerdings mit dem Wegfall eines Produktionsschrittes eine geringere, aber kaum herzuleitende Schwankung erwartet. Ein Wert des Zuschlages wäre mit der Annahme der bisherigen Schwankungen deutlich zu hoch.

Im Szenario 2 hätte man überhaupt keine Schwankungen der Konzentration prognostiziert. Dieser Fall ist zwar zu berechnen (Durchschnittswert = 85-Perzentil), jedoch sind Messreihen ohne Schwankungen aus der Erfahrung wenig realitätsnah. Der Wert des Zuschlages wäre zu niedrig.

Das Szenario 3 mit der Angabe von einer Schwankungsbreite +/- 15 % bzw. Werte zwischen 2.800 mg/l und 3.400 mg/l scheint nach heutigem Stand plausibel, ist jedoch für die Bewertung als Perzentil, so wie es die Satzung vorsieht, ungeeignet und nur unter Zuhilfenahme einiger Annahmen zur möglichen Streuung der Werte tauglich.

Die Verwaltung hat deshalb ihrer Prognoseentscheidung das Szenario 3 als Annahme für die Gebührenkalkulation 2020 zugrunde gelegt.

Das Ergebnis der Ermittlung der Starkverschmutzerzuschläge und der Gebührenanteile der Schmutzwassergebühr, die auf die Transportkosten (Anteil Kanäle und Pumpen) sowie auf die Behandlungskosten (Anteil Kläranlagen) entfallen, werden im Folgenden kurz zusammengefasst.

Szenario 1

Parameter	Wert	Einheit
Starkverschmutzerzuschläge kumuliert	248.500,00	€
Schmutzwassergebühr häusliche Einleiter	4,24	€/m ³
Anteil Kläranlagen	2,24	€/m ³
Anteil Kanäle und Pumpen	2,00	€/m ³

Szenario 2

Parameter	Wert	Einheit
Starkverschmutzerzuschläge kumuliert	109.500,00	€
Schmutzwassergebühr häusliche Einleiter	4,35	€/m ³
Anteil Kläranlagen	2,35	€/m ³
Anteil Kanäle und Pumpen	2,00	€/m ³

Szenario 3

Parameter	Wert	Einheit
Starkverschmutzerzuschläge kumuliert	127.500,00	€
Schmutzwassergebühr häusliche Einleiter	4,34	€/m ³
Anteil Kläranlagen	2,34	€/m ³
Anteil Kanäle und Pumpen	2,00	€/m ³

Der Starkverschmutzerzuschlag nach **Szenario 3** von 127.500,00 € wurde durch das Forschungsinstitut für Wasser- und Abfallwirtschaft an der RWTH Aachen (FiW) ermittelt. Gleiches gilt für die Aufteilung der Gebühr von 4,34 €/m³ in die Teilsummen für Abwasserreinigung (2,34 €/m³) und für den Abwassertransport (2,00 €/m³) in § 4 Absatz 6 der Gebührensatzung.

Unter Berücksichtigung des Starkverschmutzerzuschlags beträgt die Schmutzwassergebühr des § 4 Absatz 6 Satz 1 für das Jahr 2020 4,34 €/m³.

(Dieser Gebührensatz würde sich ohne die Erträge aus dem Starkverschmutzerzuschlag um 0,10 €/m³ [2,3 %] auf 4,44 €/m³ erhöhen.)

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zum Grundsatz der Gebührengerechtigkeit ist ein vom reinen Frischwassermaßstab abweichender verschmutzungsabhängiger Gebührenmaßstab geboten, wenn u.a. die Differenz zwischen dem Gebührensatz ohne Starkverschmutzerzuschlag und dem Gebührensatz mit Zuschlag größer als 10 % ist.

Dieses Kriterium wird mit der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung mit Starkverschmutzerzuschlag auch weiterhin nicht erfüllt.

Es besteht damit auch aktuell keine Verpflichtung zur Einführung des modifizierten Gebührenmaßstabes mit Starkverschmutzerzuschlag. Gleichwohl empfiehlt die Verwaltung, die Satzungsregelungen zum Starkverschmutzerzuschlag beizubehalten, da der verschmutzungsabhängige Gebührenmaßstab zu einer gerechten Kostenverteilung mit einer Entlastung der Allgemeinheit beiträgt.

Die Gebührenbedarfsberechnung berücksichtigt entsprechend (gebührensenkend) den voraussichtlichen Betrag des Starkverschmutzerzuschlages.

Schmutzwassergebühr:

Der Gebührensatz für Schmutzwasser vermindert sich durch die Berücksichtigung des Starkverschmutzerzuschlages für das Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 2019 (4,41 €/m³) um 0,07 €/m³ auf 4,34 €/m³.

(Ohne Starkverschmutzerzuschlag würde die Gebühr 2020 4,44 €/m³ betragen.)

B. Niederschlagswassergebühr (§ 5)

Niederschlagswassergebühr:

Der Gebührensatz für Niederschlagswasser reduziert sich von 1,07 €/m² um 0,02 € auf 1,05 €/m².

C. Übersicht Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr

Aus der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung 2020 ergeben sich die nachfolgenden Gebührensätze. Zum Vergleich werden die bisher geltenden Gebührensätze den neuen Sätzen nochmals tabellarisch gegenübergestellt.

	Gebührensatz 2020	Gebührensatz 2019	Veränderung in Euro
Schmutzwasser in Euro/m ³	4,34 Euro	4,41 Euro	-0,07 Euro
Niederschlagswasser (priv. Fläche) in Euro/m ²	1,05 Euro	1,07 Euro	-0,02 Euro
Niederschlagswasser (öff. Fläche) in Euro/m ²	1,05 Euro	1,07 Euro	-0,02 Euro

D. Vorausleistungen auf den Starkverschmutzerzuschlag bei erstmaliger Veranlagung (§ 8 Absatz 3)

Bei der Gebührenkalkulation 2020 hat sich aufgrund der teilweisen Produktionsverlagerung eines in Frage kommenden Starkverschmutzerbetriebs und den damit einhergehenden niedrigeren Prognosewerten (siehe unter B.) herausgestellt, dass die Formulierung in § 8 Absatz 3 der im Mai beschlossenen Satzung überarbeitet werden muss, da sie vorsieht, auf Werte abzustellen, die der Prognose für die Gebührenkalkulation (Schmutzwassergebührensatz und Starkverschmutzerzuschlag) nicht entsprechen. Der Betrag, der in der Gebührenkalkulation als Starkverschmutzerzuschlag angesetzt wird, sollte identisch mit der Summe der vier Teilbeträge der Vorausleistungen sein. Folglich wurde die Regelung in § 8 Absatz 3 Satz 3 der Satzung dahingehend geändert, dass nunmehr bei der erstmaligen Veranlagung angemessene Vorausleistungen nach § 6 Absatz 4 KAG erhoben werden, die den für den Veranlagungszeitraum prognostizierten Abwassermengen und Schmutzfrachten entsprechen. Diese prognostizierten Werte wurden auch der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung zugrunde gelegt. Mit der Änderung des § 8 Absatz 3 Satz 5 wird ein Erstattungs- bzw. Nachforderungsbetrag für den Fall abweichender Wasserverbrauchsmengen und/oder abweichender Messergebnisse präzisiert.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Wohnen, Bauen, Umwelt und Vergabe empfiehlt dem Rat:

Der Rat beschließt:

1. Der Rat macht sich die ihm vorgelegte Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 zu eigen.
2. Der Rat beschließt die nachfolgende Fünfte Änderungssatzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren:

Fünfte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wegberg über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren vom...

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S.172), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 39 bis 42 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S.

2254, der §§ 62 bis 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341), in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Wegberg über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren vom 21. Dezember 2016, zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung vom 13. Mai 2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 6 Satz 1 wird die Zahl „4,41“ durch die Zahl „4,34“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 6 Satz 2 wird die Zahl „2,37“ durch die Zahl „2,34“ sowie die Zahl „2,04“ durch die Zahl „2,00“ ersetzt.
3. In § 4a Absatz 6 wird unter der Bezeichnung „(Gleichung 1)“ jeweils die Variable „X,XX“ durch die Zahl „2,34“ ersetzt sowie der Satz „(Wert wird durch die Gebührenbedarfsberechnung 2020 ermittelt)“ gestrichen.
4. In § 4a Absatz 6 wird unter der Aufzählung „Bedeutung der Abkürzungen“ bei der Definition von „g_{Kläranlage}“ die Variable „X,XX“ durch die Zahl „2,34“ ersetzt.
5. In § 5 Absatz 4 wird die Zahl „1,07“ durch die Zahl „1,05“ ersetzt.
6. In § 5 Absatz 5 Satz 2 wird die Zahl „0,54“ durch die Zahl „0,53“ ersetzt.
7. § 8 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Bei der erstmaligen Veranlagung des Starkverschmutzerzuschlages werden angemessene Vorausleistungen nach § 6 Absatz 4 KAG erhoben, die sich an der Höhe des Starkverschmutzerzuschlags orientieren, der in der Gebührenkalkulation des Jahres der erstmaligen Veranlagung ausgewiesen ist.“
8. § 8 Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt ersetzt:
„Weichen die tatsächliche Verbrauchsmenge und/oder die tatsächlichen Messergebnisse nach § 4a Absatz 5 im Veranlagungsjahr von den Berechnungsgrundlagen des gezahlten Vorausleistungsbetrages ab, so wird der Starkverschmutzerzuschlag mit dem tatsächlichen Verbrauch im Veranlagungsjahr und/oder den tatsächlichen Messwerten im Veranlagungsjahr unter Anwendung der Formel in § 4a Absatz 6 endgültig berechnet und der Erstattungs- bzw. Nachforderungsbetrag auf den nächsten Fälligkeitstermin angerechnet.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Kosten und Finanzierung:

Die Verwaltung hat die aus der Kostenrechnung abgeleiteten Erträge und Aufwendungen in der Haushaltsplanung 2020 entsprechend berücksichtigt.

Anlagen:

- Gebührenkalkulation 2020
- Gegenüberstellung Kostenansätze 2019 – 2020
- Gegenüberstellung Gebührenkalkulation 2017 mit Betriebskostenabrechnung 2017
- Stellungnahme RPA

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten		Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten	
Gez. Kamps	Stelltv. FBL 302	Gez. Wilkens-	Leiter RPA
Gez. Thies	Techn. Beigeordneter	Mathar	
		Gez. Karneth	Erste Beigeordnete
		Gez. Kühlen	Kämmerin

Anlage

Abwassergebühren Stadt Wegberg 2020

Abwassergebührenberechnung Stadt Wegberg										06.12.2019
Verteilungsschlüssel	SW	RW	RW öffentlich	RW privat						
1			40,51%	59,49%	Verteilerschlüssel					
2	55,06%	44,94%	18,20%	26,74%	Ableitungsschlüssel					
3	51,62%	48,38%	19,60%	28,78%	Baukostenschlüssel Kanal					
4	88,13%	11,87%	4,81%	7,06%	Baukostenschlüssel Kläranlage					
5	78,61%	21,39%	8,66%	12,73%	Betriebskostenschlüssel Kanal					
6	85,90%	14,10%	5,71%	8,39%	Betriebskostenschlüssel Kläranlage					
Aufschlüsselung der Haushaltsansätze 2020										
Kosten-schlüssel	Kostenarten	Gesamt-aufwand	Abzüge	Gebühren-bedarf	Schlüs-sel	SW	RW	RW öffentlich	RW privat	
		EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR	
501200, 502200, 503200, 504100	Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil Kläranlagen	546.454		546.454	6	469.404	77.050	31.203	45.847	
501100, 501200, 502200, 503200	Beamte u. Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil Kanäle	195.034		195.034	5	153.316	41.718	16.890	24.828	
501200, 502200, 503200, 504100	Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil RRB u. RÜB	99.632		99.632	dirRW		99.632	40.365	59.267	
501200, 502200, 503200, 504100	Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil MW-Pumpen	102.525		102.525	5	80.595	21.930	8.879	13.051	
501200, 502200, 503200	Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil SW-Pumpen	77.679		77.679	dirSW	77.679				
522110	Instandhaltung Abwasserkanäle	500.000		500.000	3	258.100	241.900	98.000	143.900	
522111	Instandhaltung Kläranlagen	600.000		600.000	4	528.780	71.220	28.860	42.360	
524180	Bewirtschaftung Abwasserkanäle	377.525		377.525	5	296.772	80.753	32.694	48.059	
524181	Bewirtschaftung Kläranlagen	1.230.000		1.230.000	6	1.056.570	173.430	70.233	103.197	
525100	Haltung von Fahrzeugen (Betriebs- u. Schmierstoffe)	15.000		15.000	5	11.792	3.209	1.299	1.910	
525500	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	13.000		13.000	5	10.219	2.781	1.126	1.655	
527900	Sonst. Besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	1.500		1.500	2	826	674	273	401	
529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	120.000		120.000	2	66.072	53.928	21.840	32.088	
531300	Aufwendungen für Zuweisungen an Zweckverbände	17.000		17.000	2	9.360	7.640	3.094	4.546	
541251	Mitarbeiterfortbildung	7.000		7.000	2	3.854	3.146	1.274	1.872	
541260	Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung	12.500		12.500	2	6.883	5.618	2.275	3.343	
543100, 543160, 543140	Geschäftsaufwendungen u. Dienstreisen techn. Informationsverarbeitung	53.000		53.000	2	29.182	23.818	9.646	14.172	
544100	Versicherungsschäden	2.000		2.000	2	1.101	899	364	535	
548400	Abwasserabgabe	100.000		100.000	2	55.060	44.940	18.200	26.740	
525581	Anschaffung v. Geräten u. 800€	7.500		7.500	2	4.130	3.371	1.365	2.006	
581100	Aufwendungen aus ILV-Verwaltung/Zentrale Dienste	167.075		167.075	2	91.991	75.084	30.408	44.676	
581200	Aufwendungen aus ILV-Verwaltung/Baubetriebshof	105.880		105.880	5	83.232	22.648	9.169	13.479	

Abwassergebühren Stadt Wegberg 2020

Kosten- schlüssel	Kostenarten	Gesamt- aufwand	Abzüge	Gebühren- bedarf	Schlüs- sel	Gebührenbedarf			
						SW	RW	RW öffentlich	RW privat
		EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR
	kalkul. Abschreibung Kanal	2.059.955		2.059.955	3	1.063.349	996.606	403.751	592.855
	kalkul. Abschreibung RÜBs, RRBs	259.730		259.730	dirRW		259.730	105.226	154.504
	kalkul. Abschreibung PW MW	31.114		31.114	3	16.061	15.053	6.098	8.955
	kalkul. Abschreibung PW SW	30.272		30.272	dirSW	30.272			
	kalkul. Abschreibung Kläranlagen	911.135		911.135	4	802.983	108.152	43.826	64.326
5,5% Verz.	kalkul. Verzinsung Kanal	1.176.858		1.176.858	3	607.494	569.364	230.664	338.700
	kalkul. Verzinsung RÜBs, RRBs	150.530		150.530	dirRW		150.530	60.985	89.545
	kalkul. Verzinsung PW MW	13.627		13.627	3	7.034	6.593	2.671	3.922
	kalkul. Verzinsung PW SW	12.680		12.680	dirSW	12.680			
	kalkul. Verzinsung Kläranlagen	322.130		322.130	4	283.893	38.237	15.494	22.742
abzüglich Einnahmen									
	Erträge Blockheizkraftwerk		21.000	-21.000	2	-11.563	-9.437	-3.822	-5.615
	privatrechtlicher Kostenanteil		2.000	-2.000	2	-1.101	-899	-364	-535
	Starkverschmutzerzuschlag		127.500	-127.500		-127.500			
	Entnahme Rücklage		800.000	-800.000	2	-440.480	-359.520	-145.600	-213.920
	Summen	9.318.335	950.500	8.367.835		5.538.041	2.829.794	1.146.385	1.683.409
						SW	RW	RW öffentlich	RW privat
						66,18%	33,82%		
								13,70%	20,12%
Der städtische Anteil an den Entwässerungsgebühren für Straßen, Wege und Plätze beträgt								1,05 €/m²	
	Schmutzwassergebühr bei 1.276.162 m³ Frischwasserverbrauch:					4,34 €/m³			
	Niederschlagswassergebühr bei 160,054 ha angeschlossene Fläche							1,05 €/m²	

Abwassergebühren Stadt Wegberg 2020

Ermittlung Schlüssel 1 und Schlüssel 2					06.12.2019
Ermittlung Schlüssel 1 (Verteilerschlüssel)					
Nach Auswertung der Flächenermittlung sind erfaßt:					
	insgeamt	öffentlich	privat		
	ha	ha	ha		
angeschlossene befestigte Flächen:	269,060	109,006	160,054		
Schlüssel 1				öffentlich	privat
				40,51%	59,49%
Ermittlung Schlüssel 2 (Ableitungsschlüssel)					
voraussichtlicher Wasserverbrauch für 2020					
			m³/a		
	Haushalte, Kleingewerbe, Gewerbe u. Industrie		1.276.162		
jährlicher Niederschlag		774	mm/a		
davon kommen ca. 50 % zum Abfluß		387	mm/a		
Abflußflächen	m²	Abfluß m³			
öffentlich	1.090.060	421.853	40,51%		
privat	1.601.039	619.602	59,49%		
	2.691.099	1.041.455	100,00%		
Niederschlagswasser		1.041.455	44,94%		
Schmutzwasser		1.276.162	55,06%		
Mischwasser		2.317.617	100,00%		
Schlüssel 2				öffentlich	privat
für Niederschlagswasser (aufgeteilt nach Schlüssel 1)				18,20%	26,74%
für Schmutzwasser					55,06%
Gesamtschlüssel				18,20%	81,80%

Abwassergebühren Stadt Wegberg 2020

Ermittlung Schlüssel 3										06.12.2019
Ermittlung Schlüssel 3 (Baukostenschlüssel Mischwasserkanal)										
Regelquerschnitte Regen- u. Schmutzwasserkanäle in der Stadt Wegberg:										
Regenwasserkanal aus PVC	DN 300: b=	1,08 m	t=	2,00 m						
Schmutzwasserkanal aus PVC	DN 250: b=	1,02 m	t=	2,40 m						
1. Ermittlung der Kosten je lfdm Kanal (b = 1,02 m, t = 2,00 m)										
										Gesamt netto
										€
Zwischensumme gemäß aktueller Berechnung										324,00
Verteilung auf RW und SW zu je 50%		0,50				Anteil RW				162,00
						Anteil SW				162,00
2. Ermittlung der Mehrkosten der Baugrubenverbreiterung für DN 300 + Rohr (Regenwasserkanal)										
Rohrlieferung und Verlegung PVC DN 300 gemäß aktueller Berechnung										70,00
Kostenanteil Regenwasserkanal										70,00
3. Ermittlung der Mehrkosten für einen SW-Kanal für die Tieferlegung von 2,00 m auf 2,40 m + Rohr										
Rohrlieferung und Verlegung PVC DN 250 gemäß aktueller Berechnung										86,00
Kostenanteil Schmutzwasserkanal										86,00
4. Ermittlung der Mehrkosten für einen MW-Kanal für die Mehrbreite von 0,06 m										
Bodenaushub		0,06	0,40		0,02		17,00		0,41	
Kostenanteil Regenwasserkanal										0,41
										%
Kostenanteile Schmutzwasserkanal gesamt						51,62				248,00
Kostenanteile Regenwasserkanal gesamt						48,38				232,41
						100,00				480,41
Schlüssel 3										
für Niederschlagswasser (aufgeteilt nach Schlüssel 1)										öffentlich privat
										19,60% 28,78%
für Schmutzwasser										51,62%
Gesamtschlüssel										19,60% 80,40%

Abwassergebühren Stadt Wegberg 2020

Ermittlung Schlüssel 4						06.12.2019
Ermittlung Schlüssel 4 (Baukostenschlüssel Kläranlage)						
Die Anlagenteile der Kläranlage werden einerseits nach der zu behandelnden Wassermenge und andererseits nach der Schmutzfracht bemessen.						
Die Kosten der Anlagenteile, die nach der Schmutzfracht bemessen werden, sind zu 100 % dem Schmutzwasser zuzuschlagen;						
die Kosten der Anlagenteile, für die die Hydraulik Bemessungsgrundlage ist, werden folgendermaßen aufgeteilt:						
Kläranlage Wegberg						
Das Einzugsgebiet der Kläranlage Wegberg wird im Mischsystem entwässert.						
Bemessung Kläranlage Mischsystem: $2 \times Q_s + Q_f$						
Behandelte Abwassermenge 2018:			2.457.107	m ³ /a		
Jahresschmutzwassermenge 2018, ISM:			2.068.853	m ³ /a	(Q _s +Q _f)	
damit Niederschlagswasseranteil:			388.254	m ³ /a		
Kostenanteil Niederschlagswasser:	388.254 / 2.457.107					16%
Kostenanteil Schmutzwasser:	100-16 =					84%
Kläranlage Dalheim						
Das Einzugsgebiet der Kläranlage Dalheim wird ebenfalls im Mischsystem entwässert.						
Bemessung Kläranlage Mischsystem: $2 \times Q_s + Q_f$						
Behandelte Abwassermenge 2018:			537.695	m ³ /a		
Jahresschmutzwassermenge 2018, ISM:			367.015	m ³ /a	(Q _s +Q _f)	
damit Niederschlagswasseranteil:			170.680	m ³ /a		
Kostenanteil Niederschlagswasser:	170.680 / 537.695					32%
Kostenanteil Schmutzwasser:	100-32 =					68%
Gesamtbetrachtung/Mittelwert						
Kostenanteil Niederschlagswasser:	558.934/2.994.802					19%
Kostenanteil Schmutzwasser:	100-19 =					81%
Anlagenteile der Kläranlage	Kostenanteil	Anteile in %		Gesamtanteil in %		
	%	SW	RW	SW	RW	
Einlaufbauwerke und mechanische Reinigungsstufen	10,9	81,0	19,0	8,829	2,071	
biologische Reinigungsstufe, incl. Nitrifikation, Denitrifikation und Phosphatfällung	16,0	100,0	0,0	16,000	0,000	
Nachklärbecken	9,5	81,0	19,0	7,695	1,805	
Schlammbehandlung, incl. Entwässerung und Klärgasverwertung	21,5	100,0	0,0	21,500	0,000	
Sonstiges (Betriebsgebäude, sonstige Hochbauten, Baunebenkosten, Außenanlagen, Herrichten des Baugrundstückes, Ausstattung, usw.)	42,1	81,0	19,0	34,101	7,999	
Schlüssel 4 Anteile gesamt:	100,0			88,125	11,875	
Schlüssel 4						öffentlich
für Niederschlagswasser (aufgeteilt nach Schlüssel 1)						4,81%
für Schmutzwasser						88,13%
Gesamtschlüssel						4,81%
						95,19%

Abwassergebühren Stadt Wegberg 2020

06.12.2019

Ermittlung Schlüssel 5**Ermittlung Schlüssel 5 (Betriebskosten Kanalisation)**

Bei der Unterhaltung von Kanalisationsanlagen im Mischsystem ist zu beachten, daß das Schmutzwasser höhere Kosten verursacht als das Niederschlagswasser. Im vorliegenden Fall wird aus der Erfahrung für das Schmutzwasser der dreifache Unterhaltungsaufwand des Regenwassers angesetzt. Entsprechend dieser Relation ergibt sich:

					m ³
Niederschlagsabfluß (s. Berechnung zu Schlüssel 2)					1.041.455
Schmutzwasserabfluß (Wasserverbrauch)	1.276.162	3			3.828.486
fiktive Mischwassermenge				100%	4.869.941
Schlüssel 5					
Anteil Betriebskosten für Niederschlagswasser					21,39%
Anteil Betriebskosten für Schmutzwasser					78,61%
				öffentlich	privat
für Niederschlagswasser (aufgeteilt nach Schlüssel 1)				8,66%	12,73%
für Schmutzwasser					78,61%
Gesamtschlüssel				8,66%	91,34%

Abwassergebühren Stadt Wegberg 2020

Ermittlung Schlüssel 6						06.12.2019
Ermittlung Schlüssel 6 (Betriebskostenschlüssel Kläranlage)						
Die Betriebskosten werden nach den für den Schlüssel 4 beschriebenen Ansätzen verteilt. Lediglich die Verteilung der Reststoffentsorgung und der Energiekosten werden auf 90 % für das Schmutzwasser und 10 % für das Niederschlagswasser geändert, da die nach der Schmutzfracht bemessenen Anlagenteile im wesentlichen die Energiekosten verursachen. Die Kostenanteile wurden gemäß der Ansätze für 2020 aktualisiert.						
Kostenarten	Kostenanteil	Anteile in %		Gesamtanteil in %		
	%	SW	RW	SW	RW	
Energiekosten	13	90	10	11,7	1,3	
Instandhaltung	25	81	19	20,25	4,75	
Stoffkosten (z. B. Fällmittel)	13	100	0	13	0	
Personalkosten	23	81	19	18,63	4,37	
Reststoffentsorgung	14	90	10	12,6	1,4	
Sonstiges	12	81	19	9,72	2,28	
Anteile gesamt:	100,00			85,900	14,100	
Schlüssel 6						öffentlich privat
für Niederschlagswasser (aufgeteilt nach Schlüssel 1)						5,71% 8,39%
für Schmutzwasser						85,90%
Gesamtschlüssel						5,71% 94,29%

Ansätze Schl.6

Kostenanteile Schlüssel 6				
		Euro	%	
Energiekosten	Stromkosten	305.000	13%	
Instandhaltung	Instandhaltung KA	600.000	25%	
Stoffkosten	Betriebsmittel	315.000	13%	
Personalkosten	Personalkosten KA intern	546.454		
		546.454	23%	
Reststoffentsorgung	Klärschlammverwertung	320.000		
	Entsorg. Rechen u. SF-Gut	15.000		
		335.000	14%	
Sonstiges	Wasserkosten	20.000		
	Pflege Außenanlagen	10.000		
	Beckenreinigung	17.000		
	Gebäudereinigung	15.000		
	Versicherung	8.000		
	Gefährdungsbeurteilung			
	Gutachten	50.000		
	Analysen Indirekteinlei.	12.000		
	Analysen lt. Einleitererlaub.	35.000		
	Sonstiges	108.000		
		275.000	12%	
Gesamt		2.376.454	100%	

Gegenüberstellung Kostenansätze 2019 -2020

Kostenschlüssel	Kostenarten	Gesamtaufwand		
		2019	2020	Veränderungen
501200, 502200, 503200, 504100	Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil Kläranlagen	529.571 €	546.454 €	16.883 €
501100, 501200, 502200, 503200	Beamte u. Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil Kanäle	180.665 €	195.034 €	14.369 €
501200, 502200, 503200, 504100	Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil RRB u. RÜB	94.189 €	99.632 €	5.443 €
501200, 502200, 503200, 504100	Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil MW-Pumpen	97.858 €	102.525 €	4.667 €
501200, 502200, 503200	Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil SW-Pumpen	73.823 €	77.679 €	3.856 €
522110	Instandhaltung Abwasserkanäle Änderung nach Kalkulation	450.000 €	500.000 €	50.000 €
522111	Instandhaltung Kläranlagen	470.000 €	600.000 €	130.000 €
524180	Bewirtschaftung Abwasserkanäle Änderung nach Kalkulation	477.565 €	377.525 €	-100.040 €
524181	Bewirtschaftung Kläranlagen	1.125.640 €	1.230.000 €	104.360 €
525100	Hal tung von Fahrzeugen (Betriebs- u. Schmierstoffe)	15.000 €	15.000 €	0 €
525500	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	13.000 €	13.000 €	0 €
527900	Sonst. Besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	6.500 €	1.500 €	-5.000 €
529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	35.000 €	120.000 €	85.000 €
531300	Aufwendungen für Zuweisungen an Zweckverbände	16.000 €	17.000 €	1.000 €
541251	Mitarbeiterfortbildung	7.000 €	7.000 €	0 €
541260	Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung	12.500 €	12.500 €	0 €
543100 543160 543140	Geschäftsaufwendungen u. Dienstreisen techn. Informationsverarbeitung	41.750 €	53.000 €	11.250 €
544100	Versicherungsschäden	2.000 €	2.000 €	0 €
548400	Abwasserabgabe	100.000 €	100.000 €	0 €
525580	Anschaffung v. Geräten u. 410€	7.500 €	7.500 €	0 €
581100	Aufwendungen aus ILV-Verwaltung/Zentrale Dienste	142.000 €	167.075 €	25.075 €
581200	Aufwendungen aus ILV-Verwaltung/Baubetriebshof	105.880 €	105.880 €	0 €
	kalkul. Abschreibung Kanal	1.909.840 €	2.059.955 €	150.115 €
	kalkul. Abschreibung RÜBs, RRBs	246.970 €	259.730 €	12.760 €
	kalkul. Abschreibung PW MW	49.241 €	31.114 €	-18.127 €
	kalkul. Abschreibung PW SW	30.426 €	30.272 €	-154 €
	kalkul. Abschreibung Kläranlagen	965.496 €	911.135 €	-54.361 €
	kalkul. Verzinsung Kanal	1.246.062 €	1.176.858 €	-69.204 €
	kalkul. Verzinsung RÜBs, RRBs	157.961 €	150.530 €	-7.431 €
	kalkul. Verzinsung PW MW	11.294 €	13.627 €	2.333 €
	kalkul. Verzinsung PW SW	13.491 €	12.680 €	-811 €
	kalkul. Verzinsung Kläranlagen	330.732 €	322.130 €	-8.602 €
	Summe	8.964.954 €	9.318.335 €	353.381 €

Gegenüberstellung Gebührenkalkulation 2017 mit Betriebskostenabrechnung 2017

Kosten- schlüssel	Kostenarten	Gesamtaufwand		
		Kalkulation 2017	Betriebsk. 2017	Veränderungen
501200, 502200, 503200, 504100	Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil Kläranlagen			
501100, 501200, 502200, 503200	Beamte u. Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil Kanäle			
501200, 502200, 503200, 504100	Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil RRB u. RÜB			
501200, 502200, 503200, 504100	Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil MW-Pumpen			
501200, 502200, 503200	Tariflich Beschäftigte, einschl. ZVK u. Sozialvers., Anteil SW-Pumpen	853.989,00 €	861.264,05 €	-7.275,05 €
522110	Instandhaltung Abwasserkanäle	350.000,00 €	194.904,57 €	155.095,43 €
522111	Instandhaltung Kläranlagen	420.000,00 €	292.454,46 €	127.545,54 €
524180	Bewirtschaftung Abwasserkanäle	432.700,00 €	295.988,84 €	136.711,16 €
524181	Bewirtschaftung Kläranlagen	980.000,00 €	904.258,37 €	75.741,63 €
525100	Haltung von Fahrzeugen (Betriebs- u. Schmierstoffe)	17.000,00 €	11.965,51 €	5.034,49 €
525500	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	13.000,00 €	8.686,20 €	4.313,80 €
527900	Sonst. Besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	8.000,00 €	6.135,64 €	1.864,36 €
529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	25.000,00 €	46.403,78 €	-21.403,78 €
531300	Aufwendungen für Zuweisungen an Zweckverbände	14.990,00 €	15.678,80 €	-688,80 €
541251	Mitarbeiterfortbildung	5.000,00 €	6.394,28 €	-1.394,28 €
541260	Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung	9.000,00 €	9.682,29 €	-682,29 €
543100	Geschäftsaufwendungen	25.000,00 €	45.882,50 €	-20.882,50 €
543160	Dienstreisen	500,00 €	97,60 €	402,40 €
544100	Versicherungsschäden	10.000,00 €	165,27 €	9.834,73 €
543140	tech. Informationsverarbeitung	1.000,00 €	0,00 €	1.000,00 €
548400	Abwasserabgabe	100.000,00 €	103.780,51 €	-3.780,51 €
525580	Anschaffung v. Geräten unter 410 €	0,00 €	7.043,59 €	-7.043,59 €
581100	Aufwendungen aus ILV-Verwaltung/Zentrale Dienste	136.000,00 €	165.459,68 €	-29.459,68 €
581200	Aufwendungen aus ILV-Verwaltung/Baubetriebshof	13.000,00 €	22.322,25 €	-9.322,25 €
	kalkul. Abschreibung Kanal kalkul. Abschreibung RÜBs, RRBs kalkul. Abschreibung PW MW kalkul. Abschreibung PW SW kalkul. Abschreibung Kläranlagen	3.094.257,00 €	3.020.106,71 €	74.150,29 €
6,5% Verz.	kalkul. Verzinsung Kanal kalkul. Verzinsung RÜBs, RRBs kalkul. Verzinsung PW MW kalkul. Verzinsung PW SW kalkul. Verzinsung Kläranlagen	2.242.752,00 €	2.128.798,56 €	113.953,44 €
	Summen	8.751.188,00 €	8.147.473,46 €	603.714,54 €

Abzug öffentl. Straßen
983.093m²xGebührensatz 2017=1,15 €

1.130.556,95 €

gebührenfähige Kosten

7.016.916,51 €

Erträge 2017
Überschuß 2017
Zuführung
Sonderrücklage

7.767.932,01 €
751.015,50 €
751.015,50 €

Stellungnahme zur Gebührenkalkulation der Abwassergebühren 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Maßstabseinheiten	2
1.1	Schmutzwasser	2
1.2	Niederschlagswasser	2
2	Kostenermittlung	2
2.1	Personalkosten	3
2.2	Kosten für Sach- und Dienstleistungen	3
2.3	Interne Leistungsbeziehungen	3
2.4	Kalkulatorische Abschreibung	4
2.5	Kalkulatorische Zinsen	4
2.6	Fehlbetrag / Überschuss aus Betriebskostenabrechnung 2017/2018	4
2.7	Starkverschmutzerzuschlag	4
3	Kostenverteilung	5
3.1	Schlüssel 1 „Verteilerschlüssel“	5
3.2	Schlüssel 2 „Ableitungsschlüssel“	5
3.3	Schlüssel 3 „Baukostenschlüssel Kanal“	5
3.4	Schlüssel 4 „Baukostenschlüssel Kläranlage“	5
3.5	Schlüssel 5 „Betriebskostenschlüssel Kanal“	5
3.6	Schlüssel 6 „Betriebskostenschlüssel Kläranlage“	6
4	Gebührenermittlung	6
5	Gebührenveränderung	6
6	Kostendeckung	6

Der Rat hat in seiner Sitzung am 04.04.2016 entschieden, die Rechnungsprüfungsordnung dahingehend zu ändern, dass die örtliche Rechnungsprüfung über die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen eine Stellungnahme an den Rat abgibt, die die wesentlichen Aussagen des Prüfberichts enthält.

Ferner soll die Verwaltung bei Gebührenabweichungen in einzelnen Gebührenarten in Höhe von min. 30 % der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Gebührenkalkulation eine vergleichende Gegenüberstellung der bisherigen Gebühren sowie der Ursachen

für diese Abweichungen vorlegen. Die örtliche Rechnungsprüfung prüft die Gegenüberstellung und die Ursachen und nimmt das Ergebnis mit in die Stellungnahme auf.

Der Fachbereich Finanzwirtschaft (FB 401) hat der örtlichen Rechnungsprüfung die Gebührenkalkulation für die Abwassergebühren am 04.11.2019 und nach Überarbeitung erneut am 06.12.2019 zur abschließenden Prüfung vorgelegt.

Wesentliche Aussagen des Prüfungsberichts:

1 Maßstabseinheiten

1.1 Schmutzwasser

Als Maßstab für die Kalkulation der Schmutzwassergebühren wurde der voraussichtliche Frischwasserverbrauch in Höhe von 1.276.162 cbm angesetzt. Dieser basiert im Wesentlichen auf dem Durchschnitt der tatsächlichen Frischwasserverbräuche der Jahre 2015 bis 2017 abzgl. eines prognostizierten Wertes. Aktuellere endgültige Werte liegen der Verwaltung aufgrund des rollierenden Abrechnungsverfahrens zum Zeitpunkt der Kalkulation nicht vor. Der kalkulierte Frischwasserverbrauch hat sich um 3.374 m³ erhöht.

1.2 Niederschlagswasser

Für die Niederschlagsgebühren wurden befestigte Flächen in Höhe von 2.690.602 qm berücksichtigt.

Die Ermittlung des Frischwasserverbrauchs sowie der befestigten Flächen erfolgte aus Sicht der örtlichen Rechnungsprüfung nachvollziehbar.

2 Kostenermittlung

Die nach § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansetzfähigen Kosten wurden auf 9.318.335 EUR ermittelt.

Diese Kosten setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen und haben sich im Vergleich zur Gebührenkalkulation 2019 entwickelt:

	Kalkulation 2020	Kalkulation 2019	Veränderung (EUR)	Veränderung (%)
Personalkosten	1.021.324	976.106	45.218	4,63%
Kosten f. Sach- und Dienstleistungen	2.864.525	2.600.205	264.320	10,17%
Transferkosten	17.000	16.000	1.000	6,25%
Sonst. ordentl. Kosten	174.500	163.250	11.250	6,89%
Kosten aus int. Leistungsbeziehungen	272.955	247.880	25.075	10,12%
Kalk. Abschreibung	3.292.206	3.201.973	90.233	2,82%
Kalk. Zinsen	1.675.825	1.759.540	-83.715	-4,76%
Summe Kosten	9.318.335	8.964.954	353.381	3,94%
Abzuziehende Leistungen	-23.000	-23.000	0	0,00%
Fehlbetrag/Überschuss	-800.000	-447.793	-352.207	78,65%
Starkverschmutzerzuschlag	-127.500	0	-127.500	100,00%
Summe Einnahmen	-950.500	-470.793	-479.707	101,89%
Summe	8.367.835	8.494.161	-126.326	-1,49%

2.1 Personalkosten

Die Personalkosten sind um 45.218 EUR (+4,63 %) gestiegen.

Die verwendeten Werte stimmen mit der Hochrechnung der Personalkosten für 2020 überein. Die Steigerung fällt nicht so stark wie im Vorjahr aus, da die geplanten Einstellungen auch bereits in der letzten Gebührenkalkulation enthalten waren. Hier handelt es sich im Wesentlichen daher um übliche Tarifsteigerungen etc..

2.2 Kosten für Sach- und Dienstleistungen

Im Rahmen der Kosten für Sach- und Dienstleistungen haben sich vor allem die Instandhaltungskosten für die Kläranlage und die Kanäle (+180.000 €) erhöht. Die gestiegenen Instandhaltungskosten resultieren aus der geplanten Ertüchtigung des Blitzschutzes, der Betonsanierung eines Pufferbeckens, der Erneuerung eines Filterbettes und einer Dachsanierung auf der Kläranlage.

Die Erhöhung bei den Bewirtschaftungskosten für die Kläranlagen resultiert zum einen aus der Neuausschreibung der thermischen Klärschlammmentsorgung. Der Auftrag wurde für die Jahre 2019 bis einschl. 2023 an den einzigen Bieter vergeben. Aufgrund des Ausschreibungsergebnisses sind die Kosten stark angestiegen. Während für die Gebührenkalkulation 2019 noch je zu entsorgender Tonne Klärschlamm ein Betrag von 98,50 €/t angesetzt wurde, musste dieser für die aktuelle Gebührenkalkulation 2020 auf 104,50 €/t angehoben werden (+6,09 %). Bis 2023 steigen die Werte nochmal deutlich, und zwar wie folgt: 2021 = 110,50 €/t, 2022 = 116,50 €/t, 2023 = 122,50 €/t.

Die Kostensteigerung bei den sonstigen Dienstleistungen (Sachkonto 529100, +85.000 €) ergibt sich aus einer notwendigen Einarbeitung der Befahrungsdaten in das Kanalkataster.

2.3 Interne Leistungsbeziehungen

Die Kosten aus internen Leistungsbeziehungen sind um 25.075 EUR (+10,12 %) gestiegen. Dies resultiert aus im Vergleich zur Vorkalkulation gestiegenen Werten bei der internen Leistungsverrechnung mit der Verwaltung. Der Wert entspricht jedoch den tatsächlichen Werten aus der geprüften Betriebskostenabrechnung 2018 und ist daher zutreffend. Die geplanten Leistungsverrechnungen mit dem Baubetriebshof haben sich in der Kalkulation betragsmäßig nicht verändert. Enthalten sind diejenigen Leistungsstunden, die nach Einschätzung der FB 302 und 304 für die Grünpflegearbeiten, die bislang eine externe Firma ausgeführt hat, notwendig sind.

2.4 Kalkulatorische Abschreibung

Die kalkulatorischen Abschreibungen steigen um 90.233 €. Dies entspricht einer Steigerung in Höhe von 2,82 %. Die kalkulatorischen Abschreibungen basieren auf Wiederbeschaffungszeitwerten. Die Steigerung der Kosten resultiert im Wesentlichen aus den geplanten Aktivierungen im Jahr 2020, insbesondere von Kanalsanierungen auf der Neuhofstraße, der Barbarastraße/Erkelenzer Straße, der Marienstraße sowie weiterer Straßen.

2.5 Kalkulatorische Zinsen

Die GPA NRW hat den nach aktueller Rechtsprechung höchstens anzuwendenden kalkulatorischen Zinssatz für das Kalkulationsjahr 2020 auf der Grundlage des Mittelwertes der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten aus den vergangenen fünfzig Jahren mit 5,56 Prozent mitgeteilt. Eine Erhöhung um weitere 0,5 % wird aufgrund der sich entwickelnden Rechtsmeinung nicht mehr berücksichtigt. Für die vorliegende Kalkulation wurde mit einer Verzinsung von 5,5 % gerechnet. Der erneute Rückgang der Kosten um 83.715 € hängt damit zusammen, dass zwischenzeitlich einige Anlagegüter im Wesentlichen im Bereich der Kanäle vollständig abgeschrieben und daher nicht mehr zu verzinsen sind.

2.6 Fehlbetrag / Überschuss aus Betriebskostenabrechnung 2017/2018

Die vorläufige Betriebskostenabrechnung 2018 hatte mit einem Überschuss in Höhe von 516.443 EUR abgeschlossen, während die endgültige Betriebskostenabrechnung 2017 einen Überschuss in Höhe von 751.016 EUR aufwies. Abzüglich des planerischen Fehlbetrages in Höhe von 447.793 €, der im Rahmen der Gebührenkalkulation 2019 gedeckt werden sollte, wurden insgesamt 800.000 EUR gebührenmindernd kalkuliert. (vgl. § 6 Abs.2 S.2 KAG NW).

2.7 Starkverschmutzerzuschlag

Erstmalig wurde ein Starkverschmutzerzuschlag in Höhe von 127.500 € kalkuliert. Auf die in diesem Zusammenhang erfolgten Mitteilungen in den verschiedenen Ausschuss- bzw. Ratssitzungen wird verwiesen.

Die der Berechnung zugrundeliegenden nach dem Gebührenrecht erforderlichen Prognoseentscheidungen wurden überprüft. Eine Überprüfung der zugrundeliegenden chemischen Berechnungsparameter sowie eine Überprüfung der Berechnungsformeln erfolgte durch die örtliche Rechnungsprüfung jedoch nicht.

Insgesamt stiegen die Kosten um 353.381 EUR im Vergleich zum Vorjahr. Die Kostensteigerung wird jedoch durch eine planerische Entnahme aus dem Sonderposten Gebührenaussgleich in Höhe von 800.000 € kompensiert, so dass die Gesamtkosten nach Abzug der Einnahmen von 8.494.161 € auf 8.367.835 € (-126.326 €) kalkuliert werden konnten.

3 Kostenverteilung

Wie in der bisherigen Gebührenkalkulation erfolgt die Verteilung der ansetzfähigen Gesamtkosten nach insgesamt 6 Schlüsseln.

3.1 Schlüssel 1 „Verteilerschlüssel“

Der Verteilerschlüssel ergibt sich aus dem Verhältnis der privaten und öffentlichen Flächen.

3.2 Schlüssel 2 „Ableitungsschlüssel“

Der Ableitungsschlüssel für das Schmutzwasser ergibt sich aus dem Anteil des Frischwassers am gesamten Mischwasser, während sich der Ableitungsschlüssel für das Niederschlagswasser am kalkulierten Abfluss des prognostizierten Niederschlags orientiert. Dieser wird dann anhand des Verteilerschlüssels in einen privaten und einen öffentlichen Teil aufgeteilt.

3.3 Schlüssel 3 „Baukostenschlüssel Kanal“

Der Baukostenschlüssel Kanal orientiert sich am Kostenverhältnis des Regen- bzw. Schmutzwasserkanals. Der Anteil der Kosten des Schmutzwasserkanals wird direkt dem Schmutzwasser zugerechnet, während der Baukostenschlüssel Kanal für das Niederschlagswasser ebenfalls nach dem Verteilerschlüssel aufgeteilt wird.

3.4 Schlüssel 4 „Baukostenschlüssel Kläranlage“

Zur Ermittlung des Baukostenschlüssels Kläranlage wird die nach SÜV-kom NW (Selbstüberwachungsverordnung kommunal) behandelte Jahresabwassermenge von der Jahresschmutzwassermenge abgezogen, um den Niederschlagswasseranteil zu erhalten. Dieser wird dann in das Verhältnis zur gesamten behandelten Abwassermenge gesetzt.

Anschließend werden diese Anteile mit den Kostenanteilen der verschiedenen Anlagenteile der Kläranlage multipliziert. Dies bezieht sich auf alle Anlagenteile mit Ausnahme der Phosphatfällung und der Schlammbehandlung incl. Entwässerung und Klärgasverwertung. Diese werden vollständig dem Schmutzwasser zugeschlagen. Zuletzt werden die Anteile aufsummiert und der Anteil des Niederschlagswassers wird erneut nach dem Verteilerschlüssel zerlegt.

3.5 Schlüssel 5 „Betriebskostenschlüssel Kanal“

Beim Betriebskostenschlüssel wird die kalkulierte Abflussmenge des prognostizierten Niederschlags in Relation zur dreifachen Menge des Frischwasserverbrauchs gesetzt. Hintergrund ist der höhere Unterhaltsaufwand für Schmutzwasserkanäle. Auch hier erfolgt für den Betriebskostenschlüssel Kanal für das Niederschlagswasser anschließend eine Aufteilung nach Schlüssel 1.

3.6 Schlüssel 6 „Betriebskostenschlüssel Kläranlage“

Die Betriebskosten werden, mit Ausnahme der Stoffkosten (z.B. für Fällmittel) anhand des Baukostenschlüssels Kläranlage (vor Multiplikation mit den Kostenanteilen der Anlagenteile) verteilt. Die Stoffkosten werden vollständig dem Schmutzwasser zugeteilt, wobei die Energiekosten und die Kosten für die Reststoffentsorgung zu 90 % auf Schmutzwasser und zu 10 % auf Niederschlagswasser verteilt werden. Nach Aufsummierung wird dann der Anteil, der auf das Niederschlagswasser entfällt, nach dem Verteilerschlüssel zerlegt.

Nach Ermittlung dieser Schlüssel werden die ansetzfähigen Kosten auf das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser (nochmals differenziert nach öffentlich und privat) verteilt. Anschließend erfolgt noch eine Bereinigung um abzuziehende Leistungen und eine Verteilung dieser nach dem Ableitungsschlüssel. Die Summe der ansetzfähigen Kosten abzüglich der Leistungen für die Gebührenart wird zuletzt durch die zutreffende Maßstabseinheit dividiert:

4 Gebührenermittlung

	Kosten	Maßstabseinheit	Gebühr
Schmutzwassergebühr	5.538.041 EUR	1.276.162 cbm	4,34 EUR/cbm
Niederschlagsgebühr öffentlich	1.146.385 EUR	1.090.060 qm	1,05 EUR/qm
Niederschlagswasser privat	1.683.409 EUR	1.600.542 qm	1,05 EUR/qm
Summe	8.367.835 EUR		

5 Gebührenveränderung

Im Vergleich zur Gebührenkalkulation des Vorjahres haben sich die Gebühren wie folgt entwickelt:

	2019	2020	Veränderung
Schmutzwasser	4,41 EUR/cbm	4,34 EUR/cbm	-0,07 EUR/cbm
Niederschlagswasser öffentlich u. privat	1,07 EUR/qm	1,05 EUR/qm	-0,02 EUR/qm

6 Kostendeckung

Unter Berücksichtigung der in der Gebührenkalkulation angesetzten Maßstabseinheiten und der kalkulierten ansetzfähigen Kosten hat die örtliche Rechnungsprüfung folgende Kontrollrechnung durchgeführt:

Gebühreneinnahmen	7.331.428	EUR
Andere Erträge	23.000	EUR
Sonderposten Gebührenaussgl.	800.000	EUR
Starkverschmutzerzuschlag	127.500	EUR
Innere Verrechnungen	1.032.248	EUR
 Einnahmen	 9.314.176	 EUR
Kosten	9.318.335	EUR
 Kalk. Differenz	 -4.159	 EUR

In der Planung übersteigen die ansetzfähigen Kosten die vsl. Einnahmen um **4.159 EUR**; es liegt somit eine geringfügige planerische Kostenunterdeckung vor.

Nach durchgeführter Prüfung lässt sich festhalten, dass die Kalkulation der Abwassergebühren 2020 transparent, nachvollziehbar und vollständig erfolgte und den Grundsätzen des KAG NRW entspricht. Gegen die von der Verwaltung vorgeschlagene Beschlussfassung bestehen daher aus Sicht der örtlichen Rechnungsprüfung keine Bedenken.



Wilkens-Mathar
Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung